S 16 AS 3753/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einkommen, erwerbstätig, Erwerbstätigenfreibetrag, Vermögen
Leitsätze	1. Erwerbstätig i.S.d. § 11b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB II a.F. ist, wer in einem bestimmten zeitlichen Umfang eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung erbringt. 2. Allein die steuerrechtliche Einordnung der Einnahmen aus einer Photovoltaikanlage macht denjenigen, dem diese Einnahmen zufließen, nicht zu einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, der i.S.d. § 11b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB II erwerbstätig ist.
Normenkette	§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II, § 11b SGB II, § 4 AlgII-V

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 3753/16
Datum	04.07.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 834/17
Datum	29.08.2023

3. Instanz

Datum	-

1. Die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 4. Juli 2017 wird

zurÃ¼ckgewiesen.
2. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten um (damals vorlÃ¤ufige) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2011 bis 31.12.2011.

Â

Der 1949 geborene KlÃ¤ger zu 1 und die 1953 geborenen KlÃ¤gerin zuÂ 2 sind MiteigentÃ¼mer eines Eigenheims (Baujahr zwischen 1949 und 1970) auf einem 800 mÂ² groÃen GrundstÃ¼ck, das sie selbst bewohnen. Das GrundstÃ¼ck ist mit einem dinglich gesicherten Wohnungsrecht zugunsten der Mutter der KlÃ¤gerin zu 2, Yâ¦. (*1924) belastet, die in der streitigen Zeit ebenfalls dort wohnte. Nach einem Auszug aus dem Wertgutachten betrÃ¤gt die ermittelte WohnflÃ¤che fÃ¼r vier Zimmer, KÃ¼che, Dielen und Bad/WC auf zwei Etagen 96,75Â qm. Die EntwÃ¤sserung erfolgt Ã¼ber eine KleinklÃ¤ranlage. An den Abwasserzweckverband Xâ¦. wurden am 29.11.2011 60,00 EUR Ã¼berwiesen. FÃ¼r Trinkwasser hatten die KlÃ¤ger am 15.08.2011 und 15.12.2011 jeweils 38,00 EUR zu zahlen. Am 16.08.2011 und am 17.11.2011 war Grundsteuer B in HÃ¶he von 27,70 EUR bzw. 27,71Â EUR fÃ¤llig und wurde eingezogen. Das Haus wird mit WÃ¤rmespeicherÃ¶fen elektrisch beheizt. Laut Abrechnung der Wâ¦. vom 11.08.2011 war fÃ¼r die Zeit vom 15.07.2010 bis 12.07.2011 eine Nachzahlung fÃ¼r Heizstrom (WSA-ZÃ¤hler) in HÃ¶he von 933,51 EUR am 28.08.2011 fÃ¤llig, die abgebucht wurde. In den Folgemonaten wurden AbschlÃ¤ge fÃ¼r den WSA-Strom in HÃ¶he von monatlich 161,00Â EUR vom Konto des KlÃ¤gers zu 1 eingezogen.

Â

Die KlÃ¤ger standen seit ihrem Zuzug von Vâ¦. am 09.07.2010 im laufenden Bezug vom Leistungen beim Beklagten. Aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage erzielte der KlÃ¤ger zuÂ 1 monatliche ErtrÃ¤ge in HÃ¶he von 519,00 EUR im August und September 2011 bzw. 235,00 EUR in der Zeit von Oktober bis Dezember 2011, von denen Umsatzsteuer an das Finanzamt abzufÃ¼hren waren. Laut Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes Uâ¦. vom 08.01.2013 hatte der KlÃ¤ger zu 1 im Jahr 2011 EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer im Jahr 2011 in HÃ¶he von 1.291,00 EUR, wobei (wie im Vorjahr) eine Abschreibung fÃ¼r die Photovoltaikanlage in HÃ¶he von 3.757,00 EUR berÃ¼cksichtigt wurde. Die KlÃ¤gerin zu 2 bezog kalendertÃ¤glich Arbeitslosengeld I in HÃ¶he von 11,65 EUR, somit monatlich 349,50 EUR (Bescheid der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit [BA] vom

15.08.2011). Im August 2011 erhielt sie zusÃ¤tzlich eine Zahlung der IKK Classic in HÃ¶he von 174,15 EUR und eine Zahlung der BA in HÃ¶he von 186,40 EUR. FÃ¼r ihren Pkw war jeweils zum 01.01. eines Jahres der Jahresbeitrag fÃ¼r die Kfz-Haftpflichtversicherung fÃ¤llig; Ratenzahlung hatte die KlÃ¤gerin zu 2 mit dem Versicherer nicht vereinbart.

Â

Auf den Weiterbewilligungsantrag der KlÃ¤ger vom 10.05.2011 bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 07.07.2011 fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2011 bis 31.12.2011 vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in HÃ¶he eines Gesamtbetrages von 535,80 EUR monatlich. Dem KlÃ¤ger zu 1 wurden vorlÃ¤ufige Leistungen in HÃ¶he von 112,02Â EUR monatlich sowie ein monatlicher Zuschuss zu seiner privaten Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von 311,77 EUR bewilligt, der KlÃ¤gerin zu 2 vorlÃ¤ufige Leistungen zum Lebensunterhalt in HÃ¶he von 112,01 EUR monatlich. Der Bescheid erging hinsichtlich der HÃ¶he der bewilligten Leistungen und des Bewilligungszeitraumes vorlÃ¤ufig unter dem Vorbehalt der Ãberprüfung der tatsÃ¤chlichen EinkÃ¼nfte, da die HÃ¶he des anrechenbaren Einkommens aktuell nicht habe abschlieÃend geprÃ¼ft und festgestellt werden kÃ¶nnen.

Â

Mit weiterhin vorlÃ¤ufigem Ãnderungsbescheid vom 02.08.2011 hob der Beklagte den Bescheid vom 07.07.2011 fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2011 bis 31.12.2011 gemÃ¤Ã Â§ 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) teilweise auf und reduzierte den dem KlÃ¤ger zu 1 bewilligten monatlichen Zuschuss zu Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤gen auf 308,77Â EUR (entsprechend den im Versicherungsschein der Tâ¦. vom 28.07.2011 aufgefÃ¼hrten BeitrÃ¤gen). Es wurde Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit in HÃ¶he von 256,31 EUR (420,39 EUR abzÃ¼glich eines Freibetrages vom Gewinneinkommen in HÃ¶he von 164,08Â EUR) berÃ¼cksichtigt. Hiergegen richtete sich der Widerspruch der KlÃ¤ger vom 25.08.2011 (W 2680/11), weil dem KlÃ¤ger zuÂ 1 Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge in vollem Umfang auch ab September 2011 zustÃ¼nden. Auch seien die Einnahmen von der Wâ¦. auf monatlich 152,13 EUR reduziert worden.

Â

Mit weiterem vorlÃ¤ufigem Ãnderungsbescheid vom 29.08.2011 bewilligte der Beklagte Leistungen fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 1 in HÃ¶he von 124,52 EUR monatlich und fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2 in HÃ¶he von 124,51 EUR monatlich fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2011 bis 31.12.2011 (also fÃ¼r August 2011 insgesamt 249,03 EUR). Nachdem der KlÃ¤ger eine Rechnung der Wâ¦. vorgelegt hatte, aus der sich monatliche Einnahmen aus der Photovoltaikanlage von netto 197,48Â EUR ergaben, erging am 07.10.2011 ein weiterer vorlÃ¤ufiger Ãnderungsbescheid, mit dem die Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2011 bis 31.12.2011 fÃ¼r die KlÃ¤ger auf jeweils 213,68Â EUR monatlich erhÃ¶ht wurden (also insgesamt monatlich 427,36

EUR pro Monat). Hierbei legte der Beklagte Einnahmen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers zu 1 in HÃ¶he von 77,98 EUR (197,48 EUR abzgl. 119,50 EUR Freibetrag) sowie Einkommen der KlÃ¤gerin zu 2 in HÃ¶he von 295,49 EUR (349,50 EUR abzgl. 30,00 EUR Versicherungspauschale und 24,01 EUR Kfz-Haftpflichtversicherung) zugrunde.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.08.2012 (W â¦..) wies der Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Von den Kosten der Unterkunft und Heizung seien 2/3 der verbrauchsabhÃ¤ngigen Kosten Ã¼bernahmefÃ¤hig, die grundstÃ¼cks- bzw. eigentumsbezogenen Kosten wie Grundsteuer, GebÃ¤udeversicherung u.Ã. jedoch ganz. Aufgrund der vorliegenden Nachweise kÃ¶nnten Kosten der Unterkunft von monatlich 22,60 EUR (1/12) anerkannt werden. Der Abschlag fÃ¼r Heizkosten in HÃ¶he von 161,00 EUR kÃ¶nne zu 2/3 anerkannt werden. Ab August 2011 bestehe ein monatlicher Bedarf von 785,93 EUR. Die KlÃ¤ger verfÃ¼gten Ã¼ber Einnahmen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage in HÃ¶he von monatlich 519,00 EUR, von denen keine Betriebsausgaben abzuziehen seien, weil solche nicht geltend gemacht wÃ¼rden. Mangels Nachweisen kÃ¶nne die Mehrwertsteuer nicht in Abzug gebracht werden. Dem Vortrag, dass dies fÃ¼r die Altersvorsorge des KlÃ¤gers zu 1 vorgesehen und daher nicht anzurechnen sei, kÃ¶nne nicht gefolgt werden. So wÃ¼rden die Gutschriften auf ein Konto der KlÃ¤gerin zu 2 gebucht, auf dem laufende Zahlungsein- und -ausgÃ¤nge zu verzeichnen seien. Erst zum 01.12.2010 sei ein Konto erÃ¶ffnet worden, auf das regelmÃ¤Ãig ein Betrag von 450,00 EUR Ã¼berwiesen werde. Ebenso wenig kÃ¶nne eine Verrechnung der Gutschrift der Wâ¦. mit den AbschlÃ¤gen fÃ¼r Strom in HÃ¶he von 123,00 EUR monatlich und Heizung (WSA-Strom) von monatlich 161,00 EUR erfolgen. Das hÃ¤lftig auf die KlÃ¤ger zu verteilende Einkommen sei um die AbsetzbetrÃ¤ge zu bereinigen. In der Zeit von 01.09.2011 bis 31.12.2011 Ã¼bersteige der Gesamtbedarf das zu berÃ¼cksichtigende bereinigte Nettoeinkommen nicht. Es kÃ¶nnten Leistungen in HÃ¶he von monatlich 1,44 EUR gewÃ¤hrt werden. Im August 2011 sei die Bedarfsgemeinschaft nicht hilfebedÃ¼rftig, sodass zu prÃ¼fen sei, ob durch die BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung HilfebedÃ¼rftigkeit eintrete. Der KlÃ¤ger zu 2 habe grundsÃ¤tzlich Anspruch auf einen Zuschuss nach Â§ 26 Abs.Â 2 SGB II, der zum nachgewiesenen Beitrag in HÃ¶he von monatlich 275,57 EUR zur Krankenversicherung gewÃ¤hrt werde sowie der volle Beitrag zur privaten Pflegeversicherung. Als Zuschuss kÃ¶nne fÃ¼r August 2011 ein Betrag von 205,88 EUR (maximal 311,77 EUR abzgl. Ã¼bersteigendes Einkommen von 105,89 EUR) gewÃ¤hrt werden, in der Zeit von 01.09.2011 bis 31.12.2011 maximal 313,21 EUR monatlich. Somit hÃ¤tten die KlÃ¤ger bereits zu hohe Leistungen bewilligt bekommen. FÃ¼r eine VerbÃ¶serung sei keine ZustÃ¤ndigkeit der Widerspruchsstelle gegeben.

Â

Die KlÃ¤ger haben am 04.09.2012 beim Sozialgericht Dresden Klage erhoben, mit der sie sich gegen diverse Aufhebungs- und RÃ¼ckforderungsbescheide sowie

vorlÃ¤ufige Bewilligungsbescheide des Beklagten fÃ¼r die Zeit ab 01.07.2010 bis 31.12.2011 gewandt haben (SÂ 16 AS 6108/12), u.a. die o.g. vorlÃ¤ufigen Ãnderungsbescheide zur Leistungsbewilligung fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2011 bis 31.12.2011.

Â

Mit Schreiben vom 11.11.2013 hat der KlÃ¤ger zu 1 dem Beklagten mitgeteilt, dass warmes Wasser Ã¼ber Durchlauferhitzer bezogen werde, somit hÃ¤tten sie rÃ¼ckwirkend Anspruch auf einen diesbezÃ¼glichen Mehrbedarfszuschlag. Die Photovoltaikanlage gehÃ¶re ihnen beiden, sodass diese Einnahmen nur zu 50 % bei ihm und zu 50Â % bei der KlÃ¤gerin zuÂ 2 anzurechnen seien; auch dies sei rÃ¼ckwirkend zu korrigieren. Bei einem Vor-Ort-Besuch im Haus der KlÃ¤ger am 03.12.2013 ist festgestellt worden, dass das Warmwasser fÃ¼r die SpÃ¼le mit einem Boiler und im Obergeschoss das Warmwasser zum Duschen Ã¼ber einen Durchlauferhitzer erwÃ¤rmt wird. Der Beklagte lehnte mit Bescheid vom 09.12.2013 den ÃberprÃ¼fungsantrag u.a. hinsichtlich des hier streitigen Zeitraums ab, weil der ÃberprÃ¼fungsantrag nur auf die Zeit ab 01.01.2012 zurÃ¼ckwirke.

Â

Mit Beschluss vom 31.08.2016 hat das Sozialgericht von dem Verfahren S 16 AS 6108/12 das Verfahren zum Klageantrag zu 4 aus der Klageschrift vom 03.09.2012 betreffend den Bescheid des Beklagten vom 29.08.2011 (richtig wohl: 02.08.2011) in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 29.08.2011 und 07.10.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.08.2012 abgetrennt und unter dem Aktenzeichen S 16 AS 3753/16 fortgefÃ¼hrt.

Â

Hierzu haben die KlÃ¤ger vorgetragen, der Klageantrag sei nicht zu beziffern. Es gehe einzig und allein darum, dass die Ãnderungsbescheide aus der Welt kÃ¤men. TatsÃ¤chlich sei die Frage der Einnahmen aus der Photovoltaikanlage der Dreh- und Angelpunkt der gesamten Entscheidung. Nach Ansicht der KlÃ¤ger seien diese â€Einnahmenâ€ nicht als Einnahmen zu klassifizieren, da es sich um ein sogenanntes Return-on-Investment handele. Das SchonvermÃ¶gen sei auf das Dach gepackt worden, als Photovoltaikanlage. Nunmehr flieÃe dieses SchonvermÃ¶gen langsam wieder in Geld zurÃ¼ck. Insoweit mÃ¼sste zumindest die Abschreibung auf die Photovoltaikanlage berÃ¼cksichtigt werden, da ansonsten SchonvermÃ¶gen angegriffen werden wÃ¼rde. Der Bruttoanschaffungspreis habe 85.085,00 EUR betragen. Hierzu wurde das Verzeichnis der abnutzbaren WirtschaftsgÃ¼ter zur entsprechenden Steuernummer â¦. vorgelegt, der einen Restwert zum 31.12.2011 von 64.319,00 EUR ausweist. Der KlÃ¤ger zu 1 sei als SelbstÃ¤ndiger nicht rentenversicherungspflichtig gewesen und daher frei, seine Altersvorsorge zu organisieren. 2011 seien 775,39Â EUR Umsatzsteuer gezahlt worden

Â

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. FÃ¼r den streitigen Zeitraum vom 01.08.2011 bis 31.12.2011 sei bislang keine endgÃ¼ltige Festsetzung vorgenommen worden. Im Falle einer endgÃ¼ltigen Festsetzung wÃ¼rde sich sogar eine nicht unerhebliche RÃ¼ckforderung gegenÃ¼ber den KlÃ¤gern ergeben. Soweit die KlÃ¤ger hÃ¶here Leistungen beantragten (Verpflichtungsbegehren), lasse dieser Antrag nicht erkennen, in welcher HÃ¶he der Beklagte zu Leistungen verurteilt werden solle. Es mÃ¼sse eine Konkretisierung des Klagebegehrens erfolgen, weil eine Verurteilung zu Leistungen in gesetzlicher HÃ¶he nicht vollstreckungsfÃ¤hig sei und der Beklagte ohnehin davon ausgehe, in gesetzlicher HÃ¶he geleistet bzw. die KlÃ¤ger sogar ggf. bereits rechtswidrig begÃ¼nstigt zu haben. Die steuerlichen AbschreibungsmÃ¶glichkeiten seien unbeachtlich fÃ¼r die Berechnung der Leistungen nach dem SGB II.

Â

Das Sozialgericht hat KontoauszÃ¼ge fÃ¼r das gemeinsame Konto der KlÃ¤ger bei der Volksbank Uâ¦. und das Konto des KlÃ¤gers zu 1 bei der Kreissparkasse Uâ¦. beigezogen sowie AuskÃ¼nfte der FinanzÃ¤mter Vâ¦. und Uâ¦. eingeholt.

Â

Nach vorheriger AnhÃ¶rung hat das Sozialgericht die Klage mit Gerichtsbescheid vom 04.07.2017 abgewiesen. Die Klage sei unzulÃ¤ssig, weil es bereits am RechtsÂ-schutzbedÃ¼rfnis fehle. Nach Â§Â 40 Abs. 1 Satz 2 Nr.Â 1a SGB II in der hier anzuwendenden Fassung vom 13.05.2011 i.V.m. Â§Â 328 Abs. 1 Satz 1 Nr.Â 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) kÃ¶nne Ã¼ber die Erbringung von Geldleistungen vorlÃ¤ufig entschieden werden. Um eine solche vorlÃ¤ufige Entscheidung handele es sich bei dem Bescheid vom 07.07.2011. Das Klagebegehren der KlÃ¤ger sei allein darauf gerichtet, dass der vorlÃ¤ufige Bescheid vom 07.07.2011 in der ursprÃ¼nglichen Fassung wieder auflebe. Das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r eine Klage mit dem Ziel, hÃ¶here vorlÃ¤ufige Leistungen zu erhalten, fehle indes, wenn der betreffende Leistungszeitraum abgelaufen sei, weil dann der Antrag auf endgÃ¼ltige Festsetzung der Leistungen einen einfacheren Weg darstelle, rÃ¼ckwirkend hÃ¶here Leistungen zu erhalten. Dies gelte, wenn â¦ wie hier â¦ der Grund fÃ¼r die VorlÃ¤ufigkeit durch den Ablauf des Leistungszeitraums entfallen sei. In diesem Zusammenhang bleibe festzustellen, dass mit dem angegriffenen Bescheid vom 02.08.2011 in der Fassung des Bescheides vom 29.08.2011 in der Fassung des Bescheides vom 07.10.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.08.2012 zwar fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 1 fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2011 bis 31.12.2011 ein niedrigerer Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung bewilligt worden sei als mit dem ursprÃ¼nglichen vorlÃ¤ufigen Bescheid vom 07.07.2011. Jedoch habe der Beklagte den KlÃ¤gern bereits vorlÃ¤ufig hÃ¶here Leistungen zum Lebensunterhalt bewilligt. FÃ¼r die von den KlÃ¤gern begehrte Aufhebung unter Beibehaltung der VorlÃ¤ufigkeit der Leistungsentscheidung sei somit auch insoweit kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis ersichtlich, als dies fÃ¼r den streitigen Zeitraum im Ergebnis fÃ¼r die KlÃ¤ger zu einem insgesamt niedrigeren Leistungsanspruch fÃ¼hren wÃ¼rde. Es handele sich bei den Bescheiden vom 02.08.2011, 29.08.2011 und 07.10.2011 jeweils um

Ã□nderungsbescheide nach Â§ 48 SGB X, die auch nicht in einen Bescheid Ã¼ber die endgÃ¼ltige Festsetzung von Leistungen umgedeutet werden kÃ¶nnten. Damit hÃ¤tten die KlÃ¤ger vorrangig den Anspruch auf eine â□□abschlieÃ□ende Entscheidungâ□□ (Verweis auf Urteil des BSG vom 29.04.2015 â□□ B 14 AS 31/14 R) und mÃ¼ssten zunÃ¤chst einen Antrag auf endgÃ¼ltige Leistungsbewilligung nach Â§ 40 Abs.Â 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. Â§ 328 Abs. 2 SGB III beim Beklagten stellen. Die Klage sei auch insoweit als unzulÃ¤ssig abzuweisen, als sie eine nicht nÃ¤her konkretisierte Verpflichtungsklage beinhalte (Verweis auf Urteil des BSG vom 10.08.2016 â□□ B 14 AS 58/15 R). Da die KlÃ¤ger im Ergebnis einen nach der Ã□nderung um insgesamt 813,82 EUR niedrigeren Leistungsanspruch, als vom Beklagten vorlÃ¤ufig bewilligt, geltend machten, Ã¼bersteige der Wert des Beschwerdegegenstands den Betrag von 750,00 EUR (vgl. Â§ 144 Abs.Â 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Die Berufung sei somit zulÃ¤ssig.

Â

Gegen den am 10.07.2017 zugestellten Gerichtsbescheid haben die KlÃ¤ger am 01.08.2017 Berufung eingelegt, zunÃ¤chst mit dem Antrag den Gerichtsbescheid aufzuheben und die Sache an das Sozialgericht Dresden zurÃ¼ckzuverweisen. Die zitierten Urteile seien falsch ausgelegt und in der Sache gehe es um die Frage, ob die Einnahmen aus der Photovoltaikanlage zu Recht als Erwerbseinkommen anzurechnen seien oder nicht. Diese Frage habe das Sozialgericht nicht beantwortet, da es allein darauf abstelle, dass ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis wegen der Frage der VorlÃ¤ufigkeit nicht gegeben wÃ¤re. Zuletzt haben die KlÃ¤ger wiederum geltend gemacht, dass die Einnahmen aus der Photovoltaikanlage nicht als Einnahmen auf den Bedarf der KlÃ¤ger anzurechnen seien. Jedenfalls seien sie als Einnahmen aus einer ErwerbstÃ¤tigkeit zu bewerten, sodass auch der ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag abzusetzen sei. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zu Zinseinnahmen sei nicht Ã¼bertragbar, weil bei den Einnahmen aus der Photovoltaikanlage Mehrwertsteuer anzusetzen sei. Auch sei der Begriff der ErwerbstÃ¤tigkeit weit zu fassen. Zudem mÃ¼sse zur Erzielung einer Gleichbehandlung i.S.d. Art. 3 Grundgesetz (GG) dieser weite Begriff herangezogen werden, da es sonst zu einer verfassungswidrigen Diskrepanz zwischen Steuerrecht und Sozialrecht fÃ¼hre.

Â

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 04.07.2017 aufzuheben und die Ã□nderungsbescheide des Beklagten vom 02.08.2011, vom 29.08.2011 und den Beklagten unter AbÃ¤nderung seiner Ã□nderungsbescheide vom 02.08.2011, vom 29.08.2011 und vom 07.10.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.08.2012 (W â□¦.) in der Fassung des Ã□berprÃ¼fungsbescheides vom 09.12.2013 zu verpflichten, den KlÃ¤gern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2011 bis 31.12.2011

ohne Anrechnung von Einnahmen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage zu gewÃ¤hren

Â

und

Â

die Revision zuzulassen.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Â

Er trÃ¤gt vor, die Klage sei zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen worden. Eine reine Anfechtungsklage gegen eine vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung sei nur statthaft, wenn sie damit begrÃ¼ndet werde, dass die Verwaltung rechtswidrig gehandelt habe, weil sei zu Unrecht vorlÃ¤ufig statt endgÃ¼ltig bewilligt habe. Auf Anfrage des Gerichts hat der Beklagte mitgeteilt, dass die vor die Zeit vom 01.07.2011 bis 31.12.2011 vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen als abschlieÃend festgestellt gÃ¤lten (vgl. Â§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II); eine gesonderte endgÃ¼ltige Festsetzung mittels Bescheid sei nicht erfolgt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Sie sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤ger ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Â

1. Streitgegenstand sind neben der erstinstanzlichen Entscheidung die von den KlÃ¤gern (ausdrÃ¼cklich nur) angegriffenen Ãnderungsbescheide vom 02.08.2011, vom 29.08.2011 und vom 07.10.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.08.2012 (W â¦.) in der Fassung des ÃberprÃ¼fungsbescheides vom 09.12.2013. Zwar waren die Bescheide ursprÃ¼nglich vorlÃ¤ufig erlassen worden, sie gelten allerdings seit 01.08.2017 kraft Gesetzes als abschlieÃende Festsetzungen. Die VorlÃ¤ufigkeit hat sich durch Zeitablauf erledigt (vgl. BSG, Urteil vom 21.07.2021Â â B 14 AS 31/20 RÂ â juris Rn. 14 m.w.N. und Urteil vom 18.05.2022 â B 7/14 AS 1/21 R â Rn. 10).

Â

GemÃ¤Ã Â§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGBÂ II (in der seit 01.08.2016 geltenden Fassung des Neunten Gesetzes zur Ãnderung des SGB II â Rechtsvereinfachung â vom 26.07.2016, BGBl.Â I S.Â 1824) gilt fÃ¼r die abschlieÃende Entscheidung Ã¼ber zunÃ¤chst vorlÃ¤ufig beschiedene LeistungsansprÃ¼che fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume, die â wie hier â vor dem 01.08.2016 beendet waren, Â§Â 41a Abs. 5 Satz 1 SGBÂ II mit der MaÃgabe, dass die Jahresfrist mit dem 01.08.2016 beginnt. Â§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II bestimmt, dass die vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen als abschlieÃend festgesetzt gelten, wenn innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschlieÃende Entscheidung ergeht. Die Vorschrift ist zur Erhaltung eines Anwendungsbereichs der Ãbergangsregelung des Â§Â 80 Ab. 2 Nr. 1 SGB II dahingehend auszulegen, dass nicht nur fehlende abschlieÃende Entscheidungen nach Â§Â 41a Abs. 3 SGB II erfasst werden, sondern auch unterbliebene endgÃ¼ltige Festsetzungen gemÃ¤Ã Â§Â 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II in seiner frÃ¼heren Fassung i.V.m. Â§Â 328 SGB III, wobei die Klageerhebung gegen die vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligungen den Eintritt der Fiktionswirkung nicht verhindert (BSG, Urteil vom 18.05.2022Â â B 7/14 AS 1/21 RÂ â juris Rn.Â 14,Â 15 m.w.N.).

Â

Da der Beklagte bis zum Ablauf des 31.07.2017 in Bezug auf den hier streitigen Leistungszeitraum vom 01.08.2011 bis 31.12.2011 keine abschlieÃende Entscheidung getroffen hat, gelten die fÃ¼r diesen Leistungszeitraum vorlÃ¤ufig gewÃ¤hrten Leistungen nunmehr seit 01.08.2017 als abschlieÃend festgesetzt. Die hier angegriffenen Bescheide bleiben Gegenstand des gegen die vorlÃ¤ufige Bewilligung gerichteten gerichtlichen Verfahrens, weil die durch bloÃen Zeitablauf eintretende Ãnderung des Inhalts der angefochtenen Verwaltungsentscheidung kraft gesetzlicher Anordnung gemÃ¤Ã Â§Â 41a Abs. 5 SatzÂ 1 SGB II bewirkt wird (BSG, Urteil vom 18.05.2022Â â B 7/14 AS 1/21 RÂ â juris Rn. 25). Dies bedeutet zugleich, dass die Entscheidung des Sozialgerichts vom 04.07.2017 wegen der kraft Gesetzes eingetretenen EndgÃ¼ltigkeit der damals vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligung seit 01.08.2017 hinfÃ¤llig geworden ist. Denn ein Antrag der KlÃ¤ger nach Â§ 328 Abs.Â 2 SGB III auf abschlieÃende Festsetzung durch den Beklagten kommt infolge des Eintritts der Fiktionswirkung seit 01.07.2017 nicht

mehr in Betracht.

Â

2. Gegen die als abschlieÃ□ende Festsetzung geltende Bewilligung des Arbeitslosengeld II in den Ã□nderungsbescheiden vom 02.08.2011, vom 29.08.2011 und vom 07.10.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.08.2012 in der Fassung des Ã□berprÃ¼fungsbescheides vom 09.12.2013 wenden sich die KlÃ¤ger nunmehr zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG). Ihr Klagebegehren zielt auf die Zahlung hÃ¶herer als vorlÃ¤ufig bewilligter und jetzt als abschlieÃ□end festgesetzt geltender Leistungen. Dies war von Anfang an Ziel ihres Rechtsschutzbegehrens, mit dem sie sich gegen die BerÃ¼cksichtigung der Einnahmen aus der Photovoltaikanlage als anrechenbares Einkommen auf ihren Grundsichtungsbedarf gewandt haben. Zutreffend hat daher der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren auf die Erledigung der VorlÃ¤ufigkeit der angegriffenen Bescheide infolge des Eintritts der Fiktion reagiert und nunmehr auch ein Leistungsbegehren formuliert.

Â

Dennoch hat die Berufung der KlÃ¤ger keinen Erfolg.

Â

Zwar sind die von den KlÃ¤gern angegriffenen Ã□nderungsbescheide vom 02.08.2011, vom 29.08.2011 und vom 07.10.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.08.2012 in der Fassung des Ã□berprÃ¼fungsbescheides vom 09.12.2013 teilweise rechtswidrig, aber die KlÃ¤ger werden dadurch nicht in ihren Rechten verletzt (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG). Denn sie kÃ¶nnen vom Beklagten keine hÃ¶heren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im streitigen Zeitraum beanspruchen, als ihnen mit diesen Bescheiden bereits zugesprochen worden waren. So hatten sie hÃ¶here Einnahmen als vom Beklagten in den angegriffenen Ã□nderungsbescheiden berÃ¼cksichtigt. AuÃ□erdem hat der Beklagte beim KlÃ¤ger zuÂ 1 einen ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag berÃ¼cksichtigt, obwohl dieser bei den ihm zugeflossenen EinspeisungsvergÃ¼tungen fÃ¼r den durch die Photovoltaikanlage erzeugten Strom nicht abzusetzen ist.

Â

Materiell-rechtlich beurteilt sich der mit der Klage verfolgte Anspruch der KlÃ¤ger auf hÃ¶here Leistungen fÃ¼r die Zeit von August bis Dezember 2011 nach Â§Â§ 19 ff i.V.m. Â§Â§ 7 ff SGB II in der seit 01.04.2011 geltenden Fassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Ã□nderung des Zweiten und ZwÃ¶lften Sozialgesetzbuches vom 24.03.2011 (BGBl.Â I. S. 453; neugefasst durch Bekanntmachung vom 13.05.2011, BGBl. I S. 850; zum Geltungszeitraumprinzip st. Rspr. nur BSG vom 19.10.2016 â□□ B 14 AS 53/15 R â□□ juris Rn 14).

Â

Die KlÃ¤ger erfÃ¼llten die Grundvoraussetzungen hinsichtlich des Alters, der ErwerbsfÃ¤higkeit und des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts in Deutschland, um Arbeitslosengeld II zu erhalten (vgl. Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II). AusschlusstatbestÃ¤nde lagen nicht vor und die KlÃ¤ger konnten in der hier streitigen Zeit ihren Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht vollstÃ¤ndig aus eigenem Einkommen decken.

Â

3. Zutreffend ist der Beklagte davon ausgegangen, dass die beiden KlÃ¤ger jeweils einen Regelbedarf in HÃ¶he von damals 328,00 EUR monatlich beanspruchen konnten. Von den Kosten der Unterkunft und Heizung entfallen zwei Drittel der tatsÃ¤chlichen Kosten auf die Bedarfsgemeinschaft der KlÃ¤ger, die ihr Haus zusammen mit der Mutter der KlÃ¤gerin zu 2 bewohnten.

Â

Die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung werden im Rahmen der Bewilligung von Arbeitslosengeld II in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (Â§Â 22 Abs. 1 SatzÂ 1 SGB II). Bei Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen werden die Aufwendungen grundsÃ¤tzlich nach Kopfteilen auf die nutzenden Personen aufgeteilt (sogenanntes Kopfteilprinzip). Das Kopfteilprinzip zielt auf die generalisierende und typisierende Zuweisung individueller Bedarfe fÃ¼r alle wohnungsnutzenden Personen, unabhÃ¤ngig von ihren schuldrechtlichen Verpflichtungen gegenÃ¼ber Dritten und davon, ob alle Personen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind sowie unabhÃ¤ngig von Alter und NutzungsintensitÃ¤t (st. Rspr. vgl. nur BSG, Urteil vom 21.07.2021Â â□□ B 14 AS 31/20 RÂ â□□ juris Rn.Â 24 m.w.N.). Zeitlich sind nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung grundsÃ¤tzlich alle unterkunfts- und heizungsbezogenen Zahlungsverpflichtungen, denen die Leistungsberechtigten im jeweiligen Monat des Bewilligungszeitraums ausgesetzt sind, die sie also ungeachtet der tatsÃ¤chlichen Zahlung in diesem Monat als fÃ¤llige Forderung zu erfÃ¼llen haben (st. Rspr.; vgl. BSG, Urteil vom 08.05.2019Â â□□ B 14 AS 20/18 RÂ â□□ juris Rn. 11). Dies gilt auch fÃ¼r einmalige unterkunftsbezogene Aufwendungen, die als tatsÃ¤chlicher Bedarf im Monat ihrer FÃ¤lligkeit anzuerkennen und nicht auf lÃ¤ngere ZeitrÃ¤ume zu verteilen sind (st. Rspr.; vgl. z.B. BSG, Urteil vom 13.07.2017 â□□ B 4 AS 12/16 R â□□ juris Rn. 17 m.w.N.). Ebenso verhÃ¤lt es sich bei Aufwendungen fÃ¼r Eigenheime, bei denen die Betriebskosten regelmÃ¤Ã□ig nicht monatlich, sondern ggf. jÃ¤hrlich, halbjÃ¤hrlich oder vierteljÃ¤hrlich anfallen (vgl. BSG, Urteil vom 08.05.2019 â□□Â B 14 AS 20/18 RÂ â□□ juris Rn. 12 m.w.N..).

Â

Daran gemessen war die BerÃ¼cksichtigung von jeweils einem ZwÃ¶lftel der jÃ¤hrlich anfallenden Hauslasten als Unterkunftsbedarf der KlÃ¤ger durch den Beklagten rechtswidrig. Zu berÃ¼cksichtigen sind vielmehr die tatsÃ¤chlich in den

jeweiligen Monaten des hier streitigen Leistungszeitraums fÃ¤lligen BetrÃ¤ge zu zwei Dritteln. Dies betrifft die Grundsteuer, die in HÃ¶he von jeweils 18,47 EUR im August 2011 und im November 2011 zu berÃ¼cksichtigen ist, der Abschlag fÃ¼r Trinkwasser in HÃ¶he von jeweils 25,33 EUR im August 2011 und im Dezember 2011 und die GebÃ¼hr fÃ¼r Abwasser bzw. FÃ¤kalienabfuhr in HÃ¶he von 40,00 EUR im November 2011. Wartungskosten fÃ¼r die KleinklÃ¤ranlage sind in den hier streitigen Monaten nicht angefallen, auch keine Schornsteinfegerkosten. Die Aufwendungen fÃ¼r die WohngebÃ¤udeversicherung in HÃ¶he von 244,82 EUR, die von den KlÃ¤gern geltend gemacht wurden, sind allerdings nicht zu berÃ¼cksichtigen. Zwar waren diese ausweislich des Versicherungsscheins (Blatt I/118 der Verwaltungsakte) im August 2011 fÃ¤llig und sollten nicht Ã¼berwiesen, sondern abgebucht werden. Der Versicherungsschein der Sâ¦..-Versicherung lautet allerdings nicht auf Aâ¦. sondern Â auf Yâ¦.. Auch findet sich in den vollstÃ¤ndig vorliegenden KontoauszÃ¼gen der KlÃ¤ger keine Abbuchung zugunsten der Sâ¦..-Versicherung, sodass davon auszugehen ist, dass der Versicherungsbeitrag vom Konto der Yâ¦. abgebucht wurde. Dasselbe gilt fÃ¼r die MÃ¼llgebÃ¼hren in HÃ¶he von 62,01 EUR (Blatt II/51 der Verwaltungsakte), die im September 2011 fÃ¤llig waren; auch hier findet sich keine Zahlungsverpflichtung der KlÃ¤ger und kein entsprechender Zahlungsnachweis. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die KlÃ¤ger einer anteiligen Erstattungsforderung der Mutter der KlÃ¤gerin zu 2 ausgesetzt waren.

Â

Hinzu kommen zwei Drittel der tatsÃ¤chlich angefallenen Heizkosten, da der Beklagte die KlÃ¤ger insoweit nicht zur Kostensenkung aufgefordert hatte. Damit sind im August 2011 fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft der KlÃ¤ger 622,34 EUR zu berÃ¼cksichtigen aus der Jahresabrechnung der Wâ¦. vom 11.08.2011 fÃ¼r den WSA-Strom, die einen Gesamtbetrag von 933,51 EUR mit FÃ¤lligkeit zum 28.08.2011 zur Nachzahlung ausweist. In den folgenden Monaten September bis Dezember 2011 sind zwei Drittel des monatlichen Abschlags von 161,00Â EUR, also monatlich 107,33 EUR als Heizkostenbedarf der KlÃ¤ger zu berÃ¼cksichtigen.

Â

4. AuÃerdem haben die KlÃ¤ger Anspruch auf Mehrbedarf fÃ¼r die dezentrale Warmwasserbereitung, der im hier streitigen Zeitraum fÃ¼r jeden der KlÃ¤ger 7,75 EUR monatlich betrug.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 21 Abs. 7 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 SGB II (auch hier in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des SGB II vom 13.05.2011, BGBl I S.Â 850) wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe fÃ¼r zentral bereitgestelltes Warmwasser nach Â§ 22 SGB II anerkannt werden. Der Mehrbedarf betrÃ¤gt fÃ¼r jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person jeweils 2,3 % des fÃ¼r sie

geltenden Regelbedarfs nach Â§ 20 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 2, Abs. 3 oder 4 SGB II, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II anerkannt wird. Eines gesonderten Antrags bedurfte es hierfÃ¼r nicht, weil der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Grundsatz der MeistbegÃ¼nstigung alle Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Abschnitt des SGBÂ II, also auch die Mehrbedarfe, umfasst. Dies gilt auch fÃ¼r Fallgestaltungen â wie hier â, in denen die Voraussetzungen fÃ¼r den Mehrbedarf erst wÃ¤hrend des laufenden Leistungsbezugs eintreten (vgl. Behrend/KÃ¶nig in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5.Â Aufl., Â§Â 21 (Stand: 21.12.2022), Rn. 16).

Â

Diese Voraussetzungen liegen bei den KlÃ¤gern vor, denn das Warmwasser wurde in der KÃ¼che durch einen Boiler und in der Dusche mittels Durchlauferhitzer erwÃ¤rmt. Nach den Ermittlungen des Beklagten anlÃ¤sslich des Hausbesuchs am 03.12.2013 wurde kein zentral bereitgestelltes Warmwasser festgestellt; hierfÃ¼r gibt es auch sonst keine Anhaltspunkte.

Â

5. Auf diesen Bedarf der KlÃ¤ger ist deren Einkommen anzurechnen.

Â

Als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen sind nach Â§Â 11 Abs. 1 SatzÂ 1 SGB II (alle) Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzÃ¼glich der nach Â§Â 11b SGB II abzusetzenden BetrÃ¤ge und mit Ausnahme der in Â§Â 11a SGB II genannten Einnahmen. Dabei ist Einkommen i.S.d. Â§Â 11 Abs. 1 SGB II nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG und des erkennenden Senats grundsÃ¤tzlich alles das, was jemand nach der Antragstellung wertmÃ¤Ãig dazu erhÃ¤lt, und VermÃ¶gen das, was die Person vor der Antragstellung bereits hatte. Auszugehen ist vom tatsÃ¤chlichen Zufluss, es sei denn rechtlich wird ein anderer Zufluss als maÃgeblich bestimmt (vgl. nur BSG, Urteil vom 29.08.2019Â â B 14 AS 42/18 R Â â juris Rn. 17 m.w.N.).

Â

Bei der KlÃ¤gerin zu 2 sind im August 2011 das von der BA gezahlte ArbeitslosengeldÂ I und das von der IKK Classic gezahlte Krankengeld (BSG, Urteil vom 16.12.2008Â â B 4 AS 70/07 RÂ â juris Rn. 16) als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, also insgesamt 710,65Â EUR, wobei lediglich gemÃ¤Ã Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 2.Â Alt. SGB II die Versicherungspauschale von 30,00 EUR fÃ¼r BetrÃ¤ge zu privaten Versicherungen, die nach Grund und HÃ¶he angemessen sind (Â§ 6 Abs. 1 Nr.Â 1 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur NichtberÃ¼cksichtigung von Einkommen und VermÃ¶gen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld [AlgII-V; in der von 01.07.2011 bis 31.12.2011 geltenden Fassung der FÃ¼nften Verordnung zur Ãnderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

vom 21.06.2011; BGBl.Â I S.Â 1175]), abzusetzen ist (vgl. BSG, Urteil vom 13.07.2022 â□□Â BÂ 7/14 AS 75/20 RÂ â□□ juris Rn. 40), ohne dass es eines Nachweises darÃ¼ber bedarf (BSG, Urteil vom 18.06.2008 â□□ B 14 AS 55/07 R â□□ juris Rn. 34). In den Ã¼brigen Monaten September bis Dezember 2011 ist jeweils der von der BA gezahlte Monatsbetrag von 349,50 EUR abzÃ¼glich 30,00 EUR Versicherungspauschale zu berÃ¼cksichtigen. Gesetzlich vorgesehene Versicherungen i.S.d. Â§Â 11b Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 3 1.Â Alt. SGBÂ II waren im streitigen Bewilligungszeitraum nicht zur Zahlung fÃ¤llig. Insbesondere BeitrÃ¤ge zur Kfz-Haftpflichtversicherung sind weder im August 2011 noch in den nachfolgenden Monaten des streitigen Bewilligungszeitraums abzusetzen. Ausgehend vom Monatsprinzip im SGB II sind BeitrÃ¤ge zu gesetzlich vorgesehen Versicherungen fÃ¼r die Zeit bis zur Ã□nderung des Â§Â 6 Abs.Â 1 Nr.Â 3 AlgII-V zum 01.08.2016, also auch im hier streitigen Zeitraum, nur im Monat der FÃ¤lligkeit zu berÃ¼cksichtigen (vgl. BSG, Urteil vom 11.11.2021 â□□ B 14 AS 41/20 R â□□ juris Rn.Â 32). Die Kfz-Haftpflichtversicherung der KlÃ¤gerin zu 2 war bereits im Januar 2011 fÃ¼r das gesamte Jahr zur Zahlung fÃ¤llig.

Â

Beim KlÃ¤ger zu 1 sind die von der Wâ□¦. auf die VergÃ¼tung der Stromeinspeisung aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage gezahlten AbschlÃ¤ge, die auf seinem Girokonto (Kreissparkasse Uâ□¦. Konto-Nr. â□¦.) zugeflossen sind, als Einkommen i.S.d. Â§Â 11 Abs.Â 1 Satz 1 SGB II bei der Berechnung des Leistungsanspruchs zu berÃ¼cksichtigen. Ein Fall der in Â§ 11a SGB II geregelten Fallgruppen liegt nicht vor und es handelt sich entgegen der Ansicht der Klagepartei auch nicht um VermÃ¶gen. Denn wie bei Zinsgutschriften aus einem Sparguthaben hat der KlÃ¤ger zuÂ 1 Einnahmen in Geld i.S.v. Â§Â 11 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ II, das als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen ist, weil die VergÃ¼tung ihm zeitlich nach Stellung seines Antrags auf Grundsicherungsleistungen (Â§Â 37 SGB II) zugeflossen (vgl.Â BSG, Urteil vom 30.09.2008Â â□□ B 4 AS 57/07 RÂ â□□ juris Rn. 18 m.w.N.).

Â

Die Photovoltaikanlage selbst, die sich auf dem im Eigentum der KlÃ¤ger befindlichen HausgrundstÃ¼ck befindet, stellt zwar VermÃ¶gen dar. Die hieraus wÃ¤hrend des laufenden Bezugs von Grundsicherungsleistungen zuflieÃ□enden Einnahmen sind dennoch als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Soweit der KlÃ¤ger zu 1 meint, es handele sich lediglich um eine Umwandlung seines VermÃ¶gens, das er fÃ¼r seine Altersvorsorge benÃ¶tige und dementsprechend gemÃ¤Ã□ Â§Â 12 Abs. 3 SatzÂ 1 Nr.Â 3 SGB II bestimmen kÃ¶nne, ist dem nicht zu folgen. Denn das (Geld-)VermÃ¶gen, das der KlÃ¤ger zu 1 im Jahr 2007 in die Errichtung der Photovoltaikanlage mit einer GrÃ¶Ã□e von 15.910 KWP bestehend aus 86 Modulen und vier Wechselrichtern investiert hat, bleibt unangetastet. Lediglich die FrÃ¼chte aus dem nun in Form einer Photovoltaikanlage vorhandenen VermÃ¶gen, nÃ¤mlich die daraus erzielten laufenden Einnahmen sind als sein Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Der KlÃ¤ger zu 1 konnte Ã¼ber diese Einnahme ohne weiteres verfÃ¼gen und sie zur Deckung der Bedarfe des tÃ¤glichen Lebens einsetzen. Es ist auch nicht erkennbar, dass er in der VerfÃ¼gungsbefugnis tatsÃ¤chlich

beschrÃ¤nkt gewesen wÃ¤re. Insofern ist die Photovoltaikanlage, mit der ErtrÃ¤ge erwirtschaftet werden, vergleichbar mit KapitalvermÃ¶gen, das ZinsertrÃ¤ge bringt. So wie die FrÃ¼chte des Kapitals rechtlich nicht dem Kapital bzw. VermÃ¶gen i.S.v. Â§Â 12 SGB II zuzurechnen sind, sind die ErtrÃ¤ge aus der Photovoltaikanlage ebenso wenig Teil dieses VermÃ¶gengegenstandes (vgl. BSG, Urteil vom 30.09.2008Â â B 4 AS 57/07 RÂ â juris Rn.Â 17).

Â

a) Von den Einnahmen aus der Photovoltaikanlage abzusetzen sind die BetrÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§Â 11b SGB II, soweit sie tatsÃ¤chlich angefallen sind. Dies kÃ¶nnte neben der Versicherungspauschale in HÃ¶he von 30,00 EUR allenfalls die auf diese Einnahmen entfallende Umsatzsteuer sein, die als auf das Einkommen entrichtete Steuer i.S.d. Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II zu bewerten ist, wenn sie im hier streitigen Zeitraum gezahlt worden wÃ¤re. TatsÃ¤chlich hat der KlÃ¤ger zu 1, der als Inhaber der Anlage auftritt und als Einzelunternehmer insoweit der Steuerpflicht unterliegt, im Jahr 2011 aber keine Umsatzsteuer auf die ErtrÃ¤ge entrichtet. Dies ergibt sich aus der Abrechnung fÃ¼r 2011 Ã¼ber Umsatzsteuer des Finanzamtes Uâ¦. vom 31.01.2012, wonach zum Stichtag 20.01.2012 Umsatzsteuer in HÃ¶he von 775,39Â EUR abgerechnet wurde, von der aber noch nichts getilgt war (Blatt III/253 der Verwaltungsakte). Erst auf diese Aufforderung hat der KlÃ¤ger am 06.02.2012 die abgerechnete Umsatzsteuer an das Finanzamt Ã¼berwiesen, also auÃerhalb des hier streitigen Bewilligungszeitraums. Andere AbsetzbetrÃ¤ge i.S.d. Â§Â 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 8 SGBÂ II, insbesondere mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben i.S.d. Â§Â 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II haben die KlÃ¤ger nicht geltend gemacht und solche sind auch sonst nicht ersichtlich.

Â

b) Ein ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag gemÃ¤Ã Â§ 11b Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 3 SGB II ist nicht abzusetzen, denn es handelt sich bei den Einnahmen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage nicht um Einkommen aus einer ErwerbstÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers zu 1.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 11b Abs.Â 3 Satz 1 SGB II ist bei erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten, die erwerbstÃ¤tig sind, von dem monatlichen Einkommen aus ErwerbstÃ¤tigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Der Wortlaut knÃ¼pft den Freibetrag damit an Einkommen, das aus der AusÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit gezogen wird (vgl. BSG, Urteil vom 27.09.2011Â â B 4 AS 180/10 RÂ â juris Rn. 17 m.w.N.).

Â

Nach der GesetzesbegrÃ¼ndung zum frÃ¼heren Â§Â 30 SGBÂ II, der vom 01.01.2005 bis 31.12.2010 die AbsetzbetrÃ¤ge fÃ¼r erwerbsfÃ¤hige

HilfebedÃ¼rftige regelte (zuletzt in der Fassung des Freibetragsneuregelungsgesetz vom 14.08.2005; BGBl.Â I S.Â 2407) legte die Vorschrift fest, in welcher HÃ¶he Erwerbseinkommen angerechnet wird. Das Anrechnungssystem trage dem Grundsatz Rechnung, dass derjenige, der arbeite, mehr Geld zur VerfÃ¼gung haben solle, als derjenige, der trotz ErwerbsfÃ¤higkeit nicht arbeite (vgl.Â BT-Drucks. 15/1516 S. 59 zu Â§ 30). Noch deutlicher formulierte der Gesetzgeber in der BegrÃ¼ndung zu Â§ 11b SGB II, in dem nunmehr alle AbsetzbetrÃ¤ge und alle FreibetrÃ¤ge zur Berechnung des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens geregelt sind: Die Neuregelung der ErwerbstÃ¤tigenfreibetrÃ¤ge stÃ¤rke die Anreize zur Aufnahme einer voll sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung und das vorhandene System der ErwerbstÃ¤tigenfreibetrÃ¤ge werde weiterentwickelt. Durch Ausweitung des Freibetrages werde ein Anreiz geschaffen, die Arbeitszeit auszudehnen und in eine VollzeitbeschÃ¤ftigung zu wechseln. Die Schwelle zur Aufnahme einer voll sozialversicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit werde verringert (vgl. BT-Drucks.17/3404 S. 95). Diese Zielsetzung geht bei Einnahmen, die ohne eigene ErwerbstÃ¤tigkeit erwirtschaftet werden, jedoch ins Leere (soÂ schon zu Entgeltersatzleistungen: BSG, Urteil vom 27.09.2011 â□□Â B 4 AS 180/10 RÂ â□□ juris Rn.Â 18).

Â

Bereits in der sozialhilferechtlichen Rechtsprechung war anerkannt, dass ErwerbstÃ¤tiger nur jemand ist, der â□□eine wirtschaftlich verwertbare Leistung gegen Entgelt erbringt, um damit seinen Lebensunterhalt zu verdienenâ□□ (vgl. Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 21.07.1994 â□□ 5 C 32/91Â â□□ juris Rn.Â 12 m.w.N.). Als ErwerbstÃ¤tigkeit kÃ¶nne nur eine TÃ¤tigkeit angesehen werden, die zu ErtrÃ¤gen zur Bestreitung des Lebensunterhalts fÃ¼hre (BVerwG, Urteil vom 19.11.1992Â â□□ 5 C 15/89Â â□□ juris Rn. 9) . Demnach sollte es darauf ankommen, dass der HilfeempfÃ¤nger tatsÃ¤chlich einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachgeht und durch eigenes Erwerbseinkommen in der Lage ist, jedenfalls zu einem Teil fÃ¼r seine Lebensgrundlage aus eigenen KrÃ¤ften zu sorgen. Demensprechend liegt rentenrechtlich auch keine Erwerbsminderung vor bei Personen, die unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kÃ¶nnen (vgl. Â§Â 43 Abs.Â 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch). ErwerbstÃ¤tig ist also, wer in einem bestimmten zeitlichen Umfang tÃ¤glich eine wirtschaftlich verwertbare Leistung erbringt.

Â

Eine ErwerbstÃ¤tigkeit in diesem Sinne hat der KlÃ¤ger zu 1 nicht ausgeÃ¼bt. Insbesondere erforderte der Bezug von EinkÃ¼nften aus der Photovoltaikanlage keinen Einsatz seiner Arbeitskraft (vgl. Landessozialgericht [LSG] Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 24.06.2015 â□□Â L 2 EG 2/15Â â□□ juris Rn.Â 27). Eine ErwerbstÃ¤tigkeit hat der KlÃ¤ger zuÂ 1 mit der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage nicht aufgenommen, selbst wenn deren Betrieb einen gewissen, allerdings geringfÃ¼gigen Verwaltungsaufwand (SteuererklÃ¤rung, AbrechnungsprÃ¼fung, ggf. Wartungstermine etc) erfordert. TatsÃ¤chlich war der KlÃ¤ger zu 1 jedenfalls bis Juli 2010 in Vâ□¦. als Gastronom selbstÃ¤ndig tÃ¤tig und

bereits damals wurden Einnahmen aus der Photovoltaikanlage erzielt. Es ist auch nicht ersichtlich, was ihn hindern kÃ¶nnte, neben dem Betrieb der Photovoltaikanlage vollschichtig einer nicht selbstÃ¤ndigen BeschÃ¤ftigung oder einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit nachzugehen, um ErwerbseinkÃ¼nfte zu erzielen.

Â

Nur die Qualifizierung der Einnahmen aus der Photovoltaikanlage als Einnahme aus Gewerbetrieb als Einzelunternehmer nach Â§Â 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs.Â 2 SatzÂ 1 Einkommensteuergesetz (EStG â in der von14.12.2010 bis 19.06.2015 geltenden Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 vom 08.12.2010; BGBl. I S.Â 1768) macht den KlÃ¤ger zu 1 mit Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage aus steuerlicher Sicht zum umsatzsteuerlichen Unternehmer. Die Frage, wie die erzielte Einnahme grundsicherungsrechtlich einzuordnen ist, lÃ¤sst sich allerdings nicht aus dem Einkommensteuerrecht beantworten (so schon zu sozialhilferechtlichen Fragen BVerwG, Urteil vom 04.06.1981Â â 5 C 46/80Â â juris Rn. 8). Allein die steuerrechtliche Einordnung der Einnahmen aus der Photovoltaikanlage macht den KlÃ¤ger zuÂ 1 daher nicht zu einem erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten, der i.S.d. Â§Â 11b Abs.Â 2 SatzÂ 1, Abs. 3 SGB II erwerbstÃ¤tig ist.

Â

c) Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung durch die unterschiedliche Bewertung der EinkÃ¼nfte im Steuerrecht einerseits und im Grundsicherungsrecht andererseits ist nicht festzustellen.

Â

Art.Â 3 Abs.Â 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt auch fÃ¼r ungleiche Belastungen und ungleiche BegÃ¼nstigungen. Dabei verwehrt Art.Â 3 Abs.Â 1 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedÃ¼rfen jedoch stets der Rechtfertigung durch SachgrÃ¼nde, die dem Ziel und dem AusmaÃ der Ungleichbehandlung angemessen sind (st. Rspr. z.B. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Stattgebender Kammerbeschluss vom 20.03.2023Â â 1 BvR 669/18Â â juris Rn. 14, Beschluss vom 09.11.2004 âÂ 1 BvR 684/98Â â juris Rn. 56). Umgekehrt verbietet Art.Â 3 Abs.Â 1 GG ebenfalls die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem, insbesondere die Gleichbehandlung einer Gruppe von Normadressaten mit einer anderen, obwohl zwischen beiden Gruppen gewichtige Unterschiede bestehen, die deren Gleichbehandlung als sachwidrig erscheinen lassen.

Â

Daran gemessen ist es folgerichtig, dass steuerrechtliche Vorgaben fÃ¼r die Ermittlung der HÃ¶he der zu zahlenden Abgaben eines Steuerpflichtigen nicht maÃgeblich sein kÃ¶nnen fÃ¼r die Ermittlung von LeistungsansprÃ¼chen eines HilfebedÃ¼rftigen gegenÃ¼ber der Leistungsverwaltung. Denn die Zielrichtung des

Steuerrechts ist derjenigen des Grundsicherungsrechts genau entgegengesetzt, weil es darum geht, was der BÃ¼rger dem Staat geben muss, nicht was der Staat dem BÃ¼rger gibt. Daher liegt es auf der Hand, dass es bei der Auslegung der Normen des SGB II nicht auf die steuerrechtliche Einordnung ankommt.

Â

Soweit Â§ 11b Abs. 2 und Abs. 3 SGB II eine Gruppe von Normadressaten, nÃ¤mlich diejenigen erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten, die erwerbstÃ¤tig sind, gegenÃ¼ber anderen, nÃ¤mlich erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten, die nicht erwerbstÃ¤tig sind, begÃ¼nstigt, ist diese ungleiche Behandlung nicht nur gerechtfertigt, sondern â□□ ausweislich der GesetzesbegrÃ¼ndungÂ â□□ sogar beabsichtigt. HilfebedÃ¼rftigen, die sich der MÃ¼he unterziehen, einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen, soll von ihrem Erwerbseinkommen mehr â□□Ã¼brigâ□□ bleiben. Ein solches gesetzgeberisches Ziel erscheint nicht von vornherein willkÃ¼rlich. MaÃ□gebliches und zugleich sachgerechtes Kriterium ist also der Umstand, ob die betreffende Person erwerbstÃ¤tig ist oder nicht. AusdrÃ¼ckliches Ziel der Norm ist es, damit einen Anreiz zu schaffen, eine voll sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung beizubehalten oder aufzunehmen. Es ist nicht erkennbar, dass die getroffene Regelung ungeeignet wÃ¤re, um dieses Ziel zu erreichen. Auch haben es die erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten selbst in der Hand, in den Genuss der begÃ¼nstigenden Regelung zu kommen, indem sie sich um eine ErwerbstÃ¤tigkeit bemÃ¼hen. Damit bezieht sich die unterschiedliche Behandlung auf ein Merkmal, das fÃ¼r die betroffenen Normadressaten nicht unverfÃ¼gbar ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.07.2016Â â□□ 1 BvR 371/11Â â□□ juris Rn.Â 69 m.w.N.). Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen daher nicht.

Â

Das bedeutet, dass von Einkommen, das aus anderen Quellen als ErwerbstÃ¤tigkeit stammt, ErwerbstÃ¤tigenfreibetrÃ¤ge ebenso wie der Grundfreibetrag i.S.d. Â§ 11b Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB II von vornherein nicht abgesetzt werden kÃ¶nnen (Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, 8. ErgÃ¤nzungslieferung 2023, Â§Â 11b SGB II, Rn. 467 m.w.N.). Hierzu gehÃ¶ren die Gewinne aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 23.02.2018 â□□ L 1 AS 3710/16 â□□ juris Rn.Â 21 ff., zustimmend SÃ¶hngen in jurisPK-SGB II, Â§ 11b (Stand 07.03.2023) Rn.Â 64 und Lange, jurisPR-SozR 5/2019 Anm.Â 1; ebenso Sozialgericht Oldenburg, Urteil vom 25.01.2018 â□□Â SÂ 32 AS 1096/16 â□□ juris Rn.Â 28), ohne dass es darauf ankommt, ob diese strukturell mit Einnahmen aus einer Vermietung oder Verpachtung vergleichbar sind oder mit EinkÃ¼nften aus KapitalvermÃ¶gen.

Â

Da es sich bei den Einnahmen aus der Photovoltaikanlage also nicht um Einkommen aus selbstÃ¤ndiger Arbeit i.S.d. Â§ 3 AlgII-V handelt und auch kein sonstiges Einkommen aus nichtselbstÃ¤ndiger Arbeit vorliegt, ist Â§Â 2 AlgII-V gemÃ¤Ã□ Â§ 4 Satz 1 AlgII-V nur entsprechend anzuwenden. Es ist lediglich die Pauschale nach Â§

6 Abs. 1 Nr. 1 AlgII-V abzusetzen; die Pauschalen gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Nr.Â 3 und Abs. 3 Alg II-V sind â mangels ErwerbstÃ¤tigkeitÂ â nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Â

Die Bruttoeinnahmen aus der Photovoltaik sind somit monatlich in der HÃ¶he als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, in der sie dem KlÃ¤ger zu 1 tatsÃ¤chlich zugeflossen sind. Soweit der Beklagte im Rahmen der vorlÃ¤ufigen Bewilligung eingewandt hatte, dass der KlÃ¤ger zuÂ 1 nicht berechtigt sei, gegenÃ¼ber der Wâ¦. die AbschlÃ¤ge auf die EinspeisungsvergÃ¼tung einseitig zu verringern, ist dies im Rahmen der hier nun anzustellenden Ermittlung des endgÃ¼ltigen Leistungsanspruchs hinfÃ¤llig. Da tatsÃ¤chlich im hier streitigen Zeitraum keine Umsatzsteuer abgefÃ¼hrt worden ist, ist die Einnahme lediglich um die Versicherungspauschale in HÃ¶he von 30,00 EUR zu vermindern.

Â

Es kann offenbleiben, ob der jÃ¤hrliche Beitrag fÃ¼r die Haftpflichtversicherung bei der Mannheimer Holding AG fÃ¼r die Photovoltaikanlage gemÃ¤Ã Â§Â 11b SatzÂ 1 Nr.Â 3 1.Â HS oder Nr.Â 5 SGBÂ II von den Einnahmen aus der Photovoltaikanlage abzusetzen ist. Denn vorliegend wurde auch dieser Beitrag am 28.07.2023 vom gemeinsamen Konto der KlÃ¤ger bei der Volksbank Uâ¦. (Konto-Nr. â¦.) abgebucht, also auÃerhalb des hier streitigen Zeitraums.

Â

Nach alledem errechnen sich folgende BetrÃ¤ge:

Â

2011 Â /jeweils in EUR	Regelbedarf und Kosten der Unterkunft und Heizung	Einkommen des KlÃ¤gers zu 1	Einkommen der KlÃ¤gerin zu 2	Ungedeckter Gesamtbedarf der Bedarfs gemeinschaft	Bewilligte Leistungen
August	1.337,64	489,00	680,65	167,99	249,03
September	778,83	489,00	319,50	0,00	427,36
Oktober	778,83	205,00	319,50	254,33	427,36
November	837,30	205,00	319,50	314,80	427,36
Dezember	804,16	205,00	319,50	279,66	427,36

Â

Der nach den obigen AusfÃ¼hrungen materiell-rechtlich zutreffend errechnete Bedarf der KlÃ¤ger ist durch die vom Beklagten mit den hier angegriffenen Bescheiden bewilligten und bereits ausgezahlten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vollstÃ¤ndig gedeckt. Soweit die KlÃ¤ger mehr als die ihnen

zustehenden Leistungen erhalten haben, sind sie nicht beschwert.

Â

Bei dieser Sachlage kann offenbleiben, ob der Zufluss von der Tâ¦. Krankenversicherung auf dem Konto des KlÃ¤gers am 23.11.2011 in HÃ¶he von 38,16 EUR zusÃ¤tzlich als Einkommen bedarfsmindernd zu berÃ¼cksichtigen ist.

Â

6. ZusÃ¤tzlich hatte der KlÃ¤ger zu 1 Anspruch auf einen monatlichen Zuschuss gemÃ¤Ã Â§Â 26 Abs.Â 1 oder Abs. 2 SGB II zu den Aufwendungen fÃ¼r seine private Krankenversicherung und seine private Pflegeversicherung. Diesen Zuschuss hat der Beklagte in der maximal zu bezuschussenden HÃ¶he zutreffend berechnet. Die in den angegriffenen Bescheiden ausgewiesenen BetrÃ¤ge sind tatsÃ¤chlich geflossen. Eine Beschwer des KlÃ¤gers zu 1 liegt auch insoweit nicht vor.

Â

Nach alledem hat die Berufung keinen Erfolg.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Â

Die Revision wird gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung im Hinblick auf die grundsicherungsrechtliche Einordnung der Einnahmen aus der Photovoltaikanlage als sonstiges Einkommen zugelassen.

Â

Erstellt am: 14.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024